

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle – auch künftig Verträge zwischen der Freiwald GmbH, Jakob-Neuleben-Str. 4, 51674 Wiehl, Amtsgericht Gummersbach (nachfolgend: Verkäuferin) und dem Käufer. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers sind nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt wurden. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

Alle Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben. Mündliche Auskünfte und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt wurden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind freibleibend und gelten ab Werk oder Lager. Die Preisangaben verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer sowie zuzüglich etwaiger Verpackungs- und Transportkosten.

Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 3 Monaten behält sich die Verkäuferin das Recht vor, ihre Preise bei eintretenden Kostenänderungen – insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen – entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kostenänderungen werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.

Soweit nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis ohne Abzug binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Rabatte oder Skonti werden nur gewährt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Alle Zahlungen sind bargeldlos auf das Geschäftskonto der Verkäuferin vorzunehmen. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln ist die Verkäuferin nicht verpflichtet. Sofern die Verkäuferin einen Scheck oder Wechsel akzeptiert, werden diese

nur erfüllungshalber angenommen. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs, insbesondere Diskont und Einzugsspesen, trägt der Käufer. Bei Wechsel- oder Scheckprotest oder Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, von dem Käufer die sofortige Zahlung aller offenen Forderungen zu verlangen, unabhängig davon, ob diese fällig sind oder nicht. Die Verkäuferin ist weiterhin berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen einer angemessenen Frist geleistet werden, ohne erneute Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten. Zur Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht ist der Käufer nur insoweit berechtigt, als seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Verkäuferin kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung abwenden, die auch durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden kann.

§ 4 Lieferzeit, Transportkosten, Liefertermine

und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin zuvor schriftlich bestätigt wurden.

Sofern der Käufer keine besonderen Weisungen für den Versand erteilt, wählt die Verkäuferin Transportart und Transportweg nach billigem Ermessen aus. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden und sonstige Risiken versichert. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei dem Käufer. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle etwaigen Genehmigungen erteilt und sämtliche, von dem Käufer beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei der Verkäuferin eingegangen sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der

vereinbarten Frist versandbereit ist und der Käufer eine entsprechende Mitteilung erhalten hat. Verzögert sich der Versand der Ware aus Gründen, die nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind, so ist diese berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt. Kommt die Verkäuferin in Lieferverzug, so ist der Käufer nur insoweit zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, als eine Lieferung noch nicht erfolgt ist, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse; in diesem Falle ist der Käufer zum Rücktritt von dem gesamten Vertrag berechtigt.

§5 Gefahrübergang

Alle Lieferungen gelten ab Werk. Verzögert sich der Versand der Ware aus Gründen, die nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Rücknahme von Ware

Es wird grundsätzlich keine Ware zurückgenommen, wenn diese der bestellten Ware entspricht und mangelfrei ist. Eine kulanztweise Rücknahme steht im freien Ermessen der Verkäuferin und erfolgt ausschließlich bei einwandfreier, unbeschädigter und originalverpackter Ware. Ware, die nach Kundenspezifikation gefertigt wurde, wird auch kulanztweise nicht zurückgenommen. Im Falle der Rücknahme vergütet die Verkäuferin den Nettorechnungsbetrag ohne Frachtkosten, abzüglich der durch die Rücknahme entstehenden Frachtkosten sowie einer Aufwandspauschale von 20 % des Nettorechnungsbetrages.

§ 7 Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt zu untersuchen und der Verkäuferin etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Bei einem Mangel der Kaufsache ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung

in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Käufer ist verpflichtet, der Klägerin eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Verweigert er diese oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei der Mängelbeseitigung nicht nach, so ist die Verkäuferin von der Mängelbeseitigung befreit.

Im Falle der Mängelbeseitigung ist die Verkäuferin verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

§ 8 Haftung

Für Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzuges, Verschulden bei Vertragsschluss und wegen deliktischer Ansprüche haftet die Verkäuferin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet die Verkäuferin auch für einfache Fahrlässigkeit. Soweit die Verkäuferin keine vorsätzliche Vertragsverletzung trifft, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleibt die gesetzliche Haftung der Verkäuferin wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Schadenersatzhaftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor. Im Falle einer Wechsel- oder Scheckzahlung erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Betrag dem Konto der Verkäuferin gutgeschrieben wurde.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Käufer ist ohne vorherige Zustimmung der Beklagten nicht zulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, damit die Verkäuferin nötigenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, sofern die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen nicht bereits anderweitig abgetreten oder gepfändet ist. Der Käufer tritt bereits jetzt in Höhe der Forderung der Verkäuferin sämtliche aus der Weiterveräußerung der Kaufsache gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an die Verkäuferin ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache von ihm vor oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes der Verkäuferin bleibt der Käufer zur Einziehung der Forderung berechtigt. Kommt der Käufer jedoch gegenüber der Verkäuferin in Zahlungsverzug oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt oder stellt der Käufer die Zahlungen ein oder tritt eine sonstige wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers ein, so ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen alle zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen herauszugeben, damit die Verkäuferin den Drittschuldnern die Abtretung anzeigen und die Forderung selbst einziehen kann. Statt der Einziehung der Forderung ist die Verkäuferin auch berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Das Verlangen der Herausgabe der Vorbehaltsware oder die Inbesitznahme stellt keinen

Rücktritt von dem Vertrag dar. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich aus den Erlösen zu befriedigen. Die Kosten der Verwertung hat der Käufer zu tragen. Eine Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Gleiches gilt, wenn die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin im Auftrag des Käufers erfolgt. Bei einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu der neuen Sache. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Erfolgt die Verbindung der Vorbehaltsware in der Weise, dass die dem Käufer gehörende Sache als Hauptsache anzusehen ist, so ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum an der Sache zu übertragen. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Käufer bereits jetzt seine insoweit gegenüber Dritten erwachsenden Forderungen an die Verkäuferin zur Sicherung deren Forderung ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, wenn die Vorbehaltsware durch die Verbindung wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes und kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt oder stellt der Käufer die Zahlungen ein oder tritt eine sonstige wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers ein, so ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen die Demontage der Vorbehaltsware zu gewähren und der Verkäuferin das Eigentum an der Vorbehaltsware zurückzuübertragen, sofern dies möglich ist. Die Verkäuferin ist berechtigt, die de-

montierte Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich aus den Erlösen zu befriedigen. Die Kosten der Demontage und der Verwertung hat der Käufer zu tragen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Verkäuferin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Gummersbach. Dies gilt auch, wenn der Käufer im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Seite 2 -